

## **Verhaltenskodex für Lieferanten der BartelsRieger Atemschutztechnik GmbH**

### **1. Umweltschutz und Energieeffizienz**

Umweltschutz ist ein fester Bestandteil der nachhaltigen Unternehmenskultur der BartelsRieger Atemschutztechnik GmbH (nachfolgend „BartelsRieger“). Aus diesem Grund wird von allen Lieferanten erwartet, dass auch sie Gefahren für die Umwelt minimieren, mit natürlichen Ressourcen schonend umgehen und sich an die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze und Regelungen halten. Es wird zudem erwartet, dass der Lieferant an der kontinuierlichen Verbesserung seiner energie- und umweltrelevanten Prozesse und Produkten arbeitet, idealerweise durch den Nachweis geeigneter Managementsysteme zum Umweltschutz und zum Energiemanagement (z. B. nach DIN EN ISO 14001 bzw. EMAS und / oder ISO 50001).

### **2. Menschenrechte, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte nach der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen und respektiert und unterstützt die Prinzipien des „United Nations Global Compact“. Diese verlangen von Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen.

Die BartelsRieger erwartet von ihren Lieferanten und Partnern die Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Rechte, speziell der Arbeitnehmerrechte und die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) etablierten Rechte. Zudem hat der Lieferant die Arbeitnehmerrechte in Bezug auf Vereinigungsfreiheit sowie national geltende Standards und Richtlinien hinsichtlich Vergütung und Arbeitszeiten zu achten.

Der Lieferant hat die national geltenden Regeln zur Arbeitssicherheit und zum Schutz der Gesundheit einhalten. Im Zuge dessen hat der Lieferant Maßnahmen – beispielsweise in Form von Schulungen – zu treffen, um die Arbeitssicherheit zu verbessern, Berufskrankheiten vorzubeugen und Gesundheits- bzw. Unfallrisiken weitestgehend zu minimieren.

### **3. Kinderarbeit**

Die BartelsRieger beschäftigt keine Kinder und fordert grundsätzlich auch von Ihren Lieferanten, jegliche Art von Kinderarbeit zu unterlassen. Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Fall sicherzustellen, dass keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, welche nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. Länder, welche laut der ILO-Konvention 138 unter Entwicklungsländer fallen, stellen hinsichtlich der Altersuntergrenze eine Ausnahme dar. In diesen Ländern kann das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Es sind außerdem vom Lieferanten in jedem Fall alle diesbezüglich geltenden nationalen Richtlinien zu beachten und einzuhalten.

#### **4. Zwangsarbeit**

Weiter verpflichtet sich der Lieferant, keine Form von Zwangsarbeit bzw. erzwungener Arbeit zuzulassen.

#### **5. Kartell- und Wettbewerbsrecht**

Die BartelsRieger erwartet von ihren Lieferanten die Einhaltung der geltenden Gesetze des nationalen Kartell- und Wettbewerbsrechts.

#### **6. Anti-Korruption**

Die BartelsRieger tritt gegen jede Art von Korruption ein und toleriert keine dahingehenden Verstöße. Dementsprechend erwartet die BartelsRieger auch von ihren Lieferanten, keine Form von Korruption oder Bestechung zu dulden oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen zur Beeinflussung von Entscheidungsfindungen.

#### **7. Vermeidung von Interessenkonflikten**

Die BartelsRieger trifft jegliche geschäftsbezogene Entscheidungen auf Grundlage sachlicher Kriterien und nicht auf Grundlage von privaten Interessen oder Beziehungen. Das gleiche erwartet sie von ihren Lieferanten.

#### **8. Zuwendungen und Einladungen**

Allfällige Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen von Lieferanten oder seinen Beauftragten an Mitarbeiter der BartelsRieger sind in einem sozialüblichen, angemessenen und transparenten Rahmen zu halten. Der Lieferant oder sein Beauftragter darf den Mitarbeitern der BartelsRieger keine persönlichen Vorteile (Einladungen, Geschenke und sonstige Zuwendungen) anbieten, versprechen oder gewähren, die nach objektiver Beurteilung dazu geeignet sind, eine unlautere Beeinflussung des geschäftlichen Verhaltens zu bewirken. Bereits der Anschein einer solchen Unredlichkeit ist zu vermeiden. An Amtsträger dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen oder Einladungen erfolgen. Hierunter fallen alle Mitarbeiter von staatlichen Stellen (dies sind beispielsweise alle Beamte sowie Bedienstete der Polizei, des Militärs, der Gerichte, der Behörden, der Schulen, der staatlichen Krankenhäuser usw.). Ebenso fallen hierunter Mitarbeiter von Unternehmen, die unter staatlichem Einfluss stehen (in einigen Ländern ist daher die Amtsträgereigenschaft sehr weitgehend!). Im Zweifelsfall fragen Sie den Zuwendungsempfänger, ob er unter die Definition „Amtsträger“ fällt.

## **9. Überwachung und Einhaltung des Kodex sowie Konsequenzen von Fehlverhalten**

Es ist die Erwartung der BartelsRieger, dass die in diesem Kodex definierten Verhaltenskriterien in der gesamten Lieferkette nachhaltig umgesetzt werden. Die BartelsRieger erwartet daher von ihren Lieferanten, die Grundsätze und Anforderungen dieses Kodex an ihre Unterlieferanten weiterzugeben und bei diesen auf die Einhaltung der darin vereinbarten Inhalte mit Nachdruck hinzuwirken, diese zu fördern und zu überwachen.

Erfolgt die Beachtung der in diesem Verhaltenskodex beschriebenen gesetzlichen Regelungen, Normen, nationalen und international gültigen Rechten und gesellschaftlich anerkannten und bindenden ethischen und moralischen Verhaltensweisen durch den Lieferanten nachweislich nicht, so wird dies von der BartelsRieger als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses und der Vertragsgrundlagen gewertet. In diesen Fällen behält sich BartelsRieger daher das Recht vor, den mit dem Lieferanten vereinbarten Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. In Fällen eines schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Kodex, die zu einem Schaden führen, behält sich die BartelsRieger zudem das Recht vor, vom Lieferanten Schadensersatz zu fordern.

## **10. Inkrafttreten**

Dieser Verhaltenskodex tritt mit Wirkung zum 1. November 2018 in Kraft.